mètres, — travail ne rentrant certainement pas dans la catégorie des « grands travaux publics, » — devait être déclaré d'utilité publique et exécuté.

5° L'expropriation en question étant demandée par la Société des carabiniers de Fribourg, comme cela résulte de l'avis de la Direction de la Guerre du 1^{er} Février 1884 et de l'arrêté du Conseil d'Etat du 4 Novembre suivant, — et non par l'Etat, ainsi que le prétend par erreur la réponse, — il y a lieu de rechercher si cette demande devait être écartée par le fait qu'elle émanait d'une société privée.

L'art. 12 susvisé de la Constitution fribourgeoise dispose d'une manière toute générale, — contrairement à la Constitution précédente, — qu'il peut être dérogé au principe de l'inviolabilité de la propriété dans les cas d'utilité publique déterminés par la loi, sans exclure une Société privée du droit d'obtenir l'expropriation dans l'un de ces cas.

Or il ne saurait être contesté que le prolongement, reconnu nécessaire, d'une ligne de tir, ne doive être envisagé comme étant d'utilité publique, aux termes de la loi. L'art. 6 litt. a considère comme tels les travaux relatifs à la défense de l'Etat; l'amélioration d'un emplacement de tir destiné à exercer les soldats citoyens au maniement des armes de guerre, dans des exercices ordonnés par la loi militaire, rentre évidemment dans cette catégorie.

D'ailleurs, et à supposer même que l'art. 6 litt. a ne mentionne pas expressément comme étant d'utilité publique les travaux relatifs à la défense de l'Etat, le Conseil d'Etat n'en eût pas moins été autorisé à déclarer d'utilité publique le prolongement de la ligne de tir dont il s'agit. L'énumération que fait l'art. 6 précité des travaux qui doivent être considérés comme portant ce caractère d'utilité est, en effet, seulement énonciative, et nullement limitative, comme cela résulte avec clarté du commencement de cet article, conçu comme suit : « Entre autres, sont considérés comme d'utilité publique, etc. »

6º Le grief tiré d'un prétendu déni de justice n'a point été développé dans le volumineux mémoire produit à l'appui du recours. Il n'est pas possible de voir en quoi un pareil déni de justice pourrait consister dans les circonstances de la cause, et ce dernier moyen apparaît également comme dépourvu de tont fondement.

7º Il suit de tout ce qui précède que les arrêtés contre lesquels le sieur de Reynold s'élève n'impliquent aucune violation constitutionnelle et que le recours ne saurait être accueilli.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est écarté.

8. Urtheil vom 17. Januar 1885 in Sachen Deschler.

A. Jos. Deschler-Bogt in Basel ift Gigenthumer von Grundftuden, welche in ber Nahe des baselstädtischen Schiefplates, ber fogenannten Schützenmatte, gelegen find; berfelbe richtete im Juli 1883 an ben Regierungsrath bes Rantons Bafelftadt das Gesuch, diefer mochte (durch Berlangerung des Bielwalles u. f. w.) die nöthigen Schugvorfehren treffen, um feine (bes Gefuchstellers) Grundstüde por Gefährdung und Schädigung burch die Schiefübungen auf der Schützenmatte zu fichern. Der Regierungsrath beschloß am 4. August 1883, auf dieses Gesuch nicht einzutreten, ba "bas Bieliciegen auf ber Schütgenmatte "in der gewohnten Richtung ein altes jedermann befanntes "Recht ift, welches vom Staate unter allen Umflanden festge-"halten werden muß, da Berr Deschler trogdem und trog ber in "der baupolizeilichen Erfanntniß vom 14. April 1882 deutlich "enthaltenen Warnung ein neues Wohnhaus hinter dem Biel-"wall in die Berlängerung der altgewohnten Schufrichtung ge-"baut hat, er fich sonach alle daherigen Uebelstände felbst zuzu-"schreiben hat; ba zudem auf bem bestehenden Schiefplat alle "erforderlichen Schubmafregeln genugend getroffen find und

"da gegen zufällige Fehlschüsse, welche auf jedem Schiefplate "vorkommen und die Gegend binter bem Bielwalle möglicher-"weise gefährben, überhaupt feine für alle Falle hinreichenden "Schranken erstellt werben konnen." Gegen diesen Regierungs: beschluß beschwerte fich J. Deschler, bem sich noch 31 andere Anstößer der Schützenmatte anschlossen, beim Großen Rathe bes Kantons Baselstadt, indem fie das Gesuch stellten, "der Große "Rath möchte unter Aufhebung des Regierungsbeschluffes vom "4. August 1883 ben Regierungsrath anweisen, unter Anord-"nung einer Sachverständigenuntersuchung durch Ausführung "ber nöthigen Borkehren den hiebor ermähnten Uebelständen "schleunige Abhülfe zu treffen." Durch Beschluß vom 26. Mai 1884 ging ber Große Rath über diese Beschwerde gur Tagesordnung über, "in Betracht, daß die von den Betenten gerügten "Uebelstände, insoweit biese Beschwerden begründet sein mögen, "Folgen althergebrachter Uebung find, sowie in der Erwartung, "baß der Regierungsrath von fich aus fur etwa zwedmäßig er-"icheinende Berbefferungen ber Schutvorrichtungen forgen, fowie "die erforderlichen beschränkenden Weisungen über bas Schiefen "auf der Schütenmatte erlaffen werde."

B. Gegen diesen Beschluß beschwert sich J. Deschler, dem sich 20 der Mitunterzeichner ber Beschwerbe an den Großen Rath, sowie 15 andere Anftoger ber Schützenmatte, von benen indeg fünf nur Pachter ober Miether, nicht aber Eigenthumer von Grundstücken find, anschließen, beim Bundesgerichte. Ihre Gingabe bezeichnen sie in erster Linie als staatsrechtlicher Refurs und beantragen bemgemäß junachst : "es set ber Beschluß bes "Großen Rathes des Kantons Baselstadt vom 26. Mai 1884 "als eine Berfügung zu betrachten', welche das ihnen durch die "Kantonalverfassung von Baselstadt gewährleistete Gigenthums= "recht verlett; derselbe sei daber aufzuheben und der Kanton "Baselstadt anzuhalten, alle fernern burch bas Schießen verur-"sachten Gingriffe in die Gigenthumsrechte der Refurrenten, alfo "überhaupt bas Schießen auf ber Schützenmatte zu unterlassen, "resp. zu untersagen, bis eine gutliche ober mittelft bes Expro-"priationsversahrens zu bestimmende Entschädigung, sei es für "das als Eigenthum abzutretende Terrain oder für das blos

"zeitweilig zur Benutzung zu überlaffende Areal geleistet, resp. "eine bezügliche Servitutsbestellung erfolgt sein wird." Dabei behalten fich die Rekurrenten vor, baherige aufällige Entschäbiaunagansprüche, sowie jede "Ersatforderung für jede vortommende sonstige Schädigung, eventuell "in besonderem Berfahren", geltend zu machen. In zweiter Linie, für den Kall. bak bas Gericht das gestellte Begehren vom staatsrechtlichen Standpuntte aus nicht gutheißen follte, beantragen die Refurrenten als Kläger, "daß diese Angelegenheit nach Art. 27 lit. 4 "bes Bundesgesetes über Organisation ber Bundesrechtspflege "als civilrechtliche Streitigkeit ber bunbesgerichtlichen Beur-"theilung unterstellt bleibe," und stellen als Civilkläger den Antrag: "Der Kanton Baselstadt sei gerichtlich anzuhalten, "alle fernern burch bas Schiefen verursachten Gingriffe in bie "Gigenthumsrechte ber Rläger, alfo überhaupt bas Schiefen auf "ber Schützenmatte zu unterlaffen, refp. zu untersagen, bis eine "gutliche ober mittelft bes Expropriationsverfahrens zu bestim-"mende Entschädigung, sei es für das als Gigenthum abzutre-"tende Terrain oder für bas blos zeitweilig zur Benützung zu "überlassende Areal geleistet, resp. eine bezügliche Servituts. "bestellung erfolgt sein wird, und es fei ber Beklagte in fammt= "liche Rosten bes Berfahrens ju verfällen." Bur Begrundung ihrer staatsrechlichen Beschwerde machen die Beschwerdeführer in ausführlicher Erörterung im Wesentlichen geltend : Beim Schießen auf ber Schützenmatte pflegen Rugeln auf ihr (ber Beschwerdeführer) anstogendes Grundeigenthum berüberzustiegen, so baft badurch bie Bearbeitung besselben gehindert, die Sicherheit der dort arbeitenden Bersonen gefährdet und das Grund= eigenthum felbst entwerthet werde. Der Groke Rath in seiner angefochtenen Schlugnahme berufe fich (wie der Regierungsrath) auf die "althergebrachte Uebung"; er nehme also fur ben Staat ein Recht in Anspruch, in das Eigenthum der Refurrenten in ber gedachten Weise einzugreifen. Ein solches Recht, welches fich nur als Dienstbarkeit qualifiziren konnte, bestehe aber nicht, ba es nicht, wie die baslerische Gesetzgebung verlange, in das Grundbuch eingetragen sei. Bei bieser Sachlage involvire ber angefochtene Beschluß bes Großen Rathes eine Verletzung bes

in § 6 ber Kantonsversassung aufgestellten Grundsages: "Das "Sigenthum soll vor willfürlicher Berletzung gesichert sein."

C. Der Regierungsrath von Kanton Baselstadt trägt in feiner Bernehmlaffung auf diese Beschwerde auf Abweisung sowohl bes staatsrechtlichen Refurses als ber privatrechtlichen Klage und auf Berfällung ber Refurrenten und Rläger in fammtliche Roften an, indem er bezüglich des staatsrechtlichen Refurses ausführt : Die verfaffungsmäßige Garantie bes Gigenthums verpflichte ben Staat, bem Eigenthum civil- ober ftrafrechtlichen Schut ju gewähren und, wenigstens in ber Regel, bei ftaatshoheitlichen Eingriffen in bas Gigenthum Entschädigung nach richterlicher Feststellung zu leisten. Durch den angefochtenen Beschluß nun aber habe ber Große Rath ben Beschwerdeführern ben Rechtsweg keineswegs abgeschnitten; es ftehe benfelben vielmehr absolut nichts im Wege, ihre Beschwerben gerichtlich einzuklagen. Der Große Rath habe auch feineswegs bem Staate eine formliche Diensibarkeit an den Liegenschaften der Refurrenten vin= dizirt, sondern vielmehr blos über ein öffentlicherechtliches Begehren der Refurrenten (das Anbringen weiterer Schukvorfehren) eine öffentlich rechtliche Entscheidung getroffen. Die Berufung auf bie althergebrachte Uebung in ben Motiven bes angefochtenen Beschlusses habe nicht die Bedeutung, welche die Refurrenten ihr beilegen, dieselbe berühre vielmehr bas rechtliche Berhältnig in feiner Beise. Bon einer Berletung ber verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie konne alfo gar teine Rebe fein. Das Bundesgericht ware auch gar nicht fompetent, die Frage, um welche einzig es sich bei dem Beschlusse des Großen Rathes gehandelt habe, ob die bestehenden Schutmafregeln auf ber Schütenmatte genugen, nachzuprufen, vielmehr muffe es ftagts. rechtlich unter allen Umftanden bei dem Entscheide des Großen Rathes fein Bewenden haben.

Gegenüber der Civitklage der Refurrenten macht der Regierungsrath in erster Linie geltend, daß eine eventuelle Verbindung von staatsrechtlichen und privatrechtlichen Begehren, wie sie hier vorliege, unstatthaft sei, zumal ja das Verfahren vor dem Bundesgerichte in staats- und civilrechtlichen Fällen ein verschiedenes sei. Im weitern führt er aus, daß die civilrechtliche

Rlage thatsachlich und rechtlich unbegründet und die gestellten Begehren unstatthaft seien.

D. In Replik und Duplik ist nichts wesentlich neues borgebracht.

Das Bundesgericht gieht in Erwägung:

1. Staatsrechtliche Beschwerden richten fich an bas Bundes. gericht in seiner Gigenschaft als Staatsgerichtshof, civilrechtliche Rlagen bagegen an bas Bundesgericht als Civilgericht; für bas Berfahren bei staatsrechtlichen Beschwerden gelten die Bestimmungen ber Art. 61 u. ff. bes Bundesgesetes über Organi= sation der Bundesrechtspflege, für das Verfahren in Civilprozeffen die Borschriften der eidgenöffischen Civilprozefordnung. Die Stellung bes Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof ruckfichtlich ber Sammlung des Prozefftoffes, ber Beurtheilung ber Beweise und ber Ausbehnung ber richterlichen Rognition ift prinzipiell eine andere als biejenige besselben als Civilgericht. Daraus folgt aber, daß eine Berbindung einer staatsrechtlichen Beschwerbe mit einer civilrechtlichen Klage in einer und der= selben Rechtsschrift auch dann unzulägig ift, wenn die beiden Beschwerden gang oder theilweise auf dem gleichen Thatbestande beruben; ftaatbrechtlicher Refurs und Civilflage muffen getrennt und selbständig, ber eine beim Bundesgerichte als Staatsgerichts. hof, die andere bei bemselben als Civilgericht angebracht werben. Somit tann im vorliegenden Falle auf die, bem in erster Linie eingelegten staatsrechtlichen Refurse eventuell angehängte, Civilflage überhaupt nicht eingetreten werden; es muß vielmehr ber Refurspartei überlassen bleiben, ihre Civilansprüche selbstständig geltend zu machen.

2. Der staatsrechtliche Rekurs sodann ist offenbar unbegründet. Der angesochtene Beschluß des Großen Nathes des Kantons Baselstadt enthält, wie die rekursbeklagte Regierung ganz richtig bemerkt, nichts anderes als einen öffentlich-rechtlichen Entscheid über das öffentlich-rechtliche Gesuch, die Behörde möchte gewisse Schuhmaßregeln zur Sicherung des an den Schießplaß Schüßenmatte anstoßenden Grundeigenthums aussühren lassen; er weist dieses Gesuch ab, in der Erwartung, daß der Regierungsrath, soweit das Gesuch begründet sein sollte, schon von sich aus das

Nöthige anordnen werde. Wie nun in dieser rein administrativen Schlußnahme eine Verlegung der versassungsmäßigen Eigenthumsgarantie liegen soll, ist in der That durchaus nicht einzusehen. Glauben die Refurrenten, daß durch die Schießübungen auf der Schüßenmatte in ihr Eigenthumsrecht eingegriffen werde, so steht ihnen hiegegen der Rechtsweg offen; derselbe wird ihnen durch die großräthliche Schlußnahme, wie die Regierung von Baselstadt ausdrücklich erklärt, in keiner Weise abgeschnitten oder verkümmert.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die civilrechtliche Klage wird nicht eingetreten; der staatsrechtliche Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

B. CIVILRECHTSPFLEGE ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

- I. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.
- 9. Urtheil vom 24. Januar 1885 in Sachen Stäger gegen Laim.

A. Durch lettinstangliches Urtheil des Kantonsgerichtes von Graubunden vom 17. Mai 1884 wurde Beter Stäger mit einer gegen Josef Laim gerichteten Rlage auf Bezahlung des Rauf= preises (3009 Kr. 75 Cts.) für eine letterm gelieferte Bartie galizischen Baizens abgewiesen; ebenfo murbe ber Beklagte Josef Laim mit einer Widerklage auf Schadensersat abgewiesen. Mit Eingabe vom 15. Juni 1884 verlangte Beter Stäger beim Rantonsgerichte von Graubunden Reviston dieses Urtheils, ge= ftütt auf die Behauptung, daß J. Laim während hängenden Prozesses 20 Sade bes gelieferten Baigens habe vermahlen lassen und verkauft habe, welche Thatsache sich, ba Implorant bon berselben erst durch einen Brief des Beklagten vom 6. April 1884 Renntnig erhalten habe, als ein novum qualifizire. Durch Entscheidung vom 13. November 1884 wies das Rantonsgericht dieses Revisionsbegehren als unstatthaft ab, weil bas behauptete novum erst nach erfolgter Streitanhängigfeit eingetreten sei, nach graubundnerischem Prozestrechte aber (Art. 60 Absat 3 und 286 Biff. 1 des Civilprozesses) die faktische Sachlage zur Zeit bes Gintretens ber Streithängigfeit bem Urtheile ju Grunde gelegt werden muffe und fpater, insbefondere wie bier, erst nach Ausfällung bes erstinstanzlichen Urtheils ein-